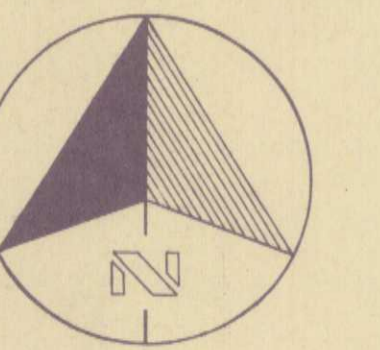


# BEBAUUNGSPLAN IN DEN MATTEN TEIL I OG - BOHLSBACH M.1:1000



## ZEICHENERKLÄRUNG

### ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WA Allgemeines Wohngebiet
- WR Reines Wohngebiet
- MI Mischgebiet
- GE Gewerbegebiet

### MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- II Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
- I Zahl der Vollgeschosse (Zwingend)
- O Grundflächenzahl
- OA Geschöfflächenzahl

### BAUWEISE

- offene Bauweise
- offene Bauweise - nur Einzelhäuser zulässig
- offene Bauweise - nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
- offene Bauweise - nur Doppelhäuser zulässig
- offene Bauweise - nur Hausgruppen zulässig
- geschlossene Bauweise

### VERSORGENGSFLÄCHEN

- Regenklärbecken
- Trafostation
- VERKEHRSMISCHFLÄCHEN
- Öffentliche Straßen, Wege u. Plätze
- Verkehrsmischfläche (Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung)
- Fußweg (nicht befahrbar)
- Landwirtschaltlicher Weg
- Wohnweg (nur ausnahmsweise befahrbar)
- Garagen / Gemeinschaftsgaragen
- Stellplätze
- Tiefgaragen
- Verkehrsflächen (Anpft. u. Einfr. max. 0.80m hoch)
- Bushaltestelle
- Ein- und Ausfahrtsverbot
- E-Leitung mit Schutzstreifen
- Von der Bebauung freizuhaltende Schutzfläche (20m) entl. der B 3

### GRÜNFLÄCHEN

- Kinderspielfeld
- Grünflächen
- Gartengelände
- Bachverlauf mit öffentl. Begleitgrün
- Pflanzgebiet für Baumgruppen
- Mit Leitungsrecht zu belastende Flächen.
- Geplante Gebäudestellung mit Firstrichtung
- Baugrenze
- Aufzuhebende Grundstücksgrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Abgrenzung sonstiger unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

### BESTANDSANGABE

- Bestehende Gebäude mit Firstrichtung
- Bestehende Nebengebäude
- Grundstücksgrenze

### FÜHRSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschöfflächenzahl
Dachneigung	Bauweise

Genehmigt  
Genehmigung erfolgt unter Auflagen  
des Art. 13/14/22/23/24 M. 10. 82  
Regierungspräsidium Freiburg  
Freiburg i. Br., den 11. 10. 82



### BEURKUNDUNGSVERMERKE

<b>GRUNDKARTE</b> Die Planunterlagen nach dem Stand vom 28.6.1982 Anspruch der Antragsunterlagen nach § 1 der Planzeichenvorschrift vom 30.7.1981	<b>PLANENTWURF</b> Für die Erarbeitung des Planentwurfs der Anlagepläne und des Textteils Offenburg, den 28.6.1982 Bauplanungsamt	<b>BÜRGERBETEILIGUNG</b> nach § 28 BBAug Die öffentlich Darlegung der Ziele und Zwecke der Planung erfolgte in der Zeit vom bis Die abschließende Bürgeranhörung fand am statt	<b>AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES</b> Der Gemeinderat hat am 28.6.1982 die Aufstellung des Bebauungsplanes nach § 2 Abs. 6 BBAug beschlossen.
<b>ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG</b> Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Regelungen nach § 2 Abs. 6 BBAug vom 27.11.1986 ist öffentlich auslegen wurde am 1.7.1982 im Offenburg Bürgeramt öffentlich bekannt gemacht	<b>BESCHLUSS ALS SATZUNG</b> Der Gemeinderat hat am 16.8.1982 diesen Bebauungsplan nach § 10 BBAug als Satzung beschlossen.	<b>GENEHMIGUNG</b> Dieser Bebauungsplan ist vom Regierungs- präsidium Freiburg nach § 11 BBAug mit Verfügung vom 11.10.1982 Nr. 10.24/1021/254 genehmigt worden.	<b>INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES</b> Die rechtsverbindliche Bestimmung des Bebauungs- planes nach § 12 BBAug erfolgte am 29.10.1982 im Offenburg Bürgeramt. Der Bebauungsplan hat mit diesem Datum Rechtskraft erlangt.

**BEURKUNDUNGSVERMERK ZUR 2. ÄNDERUNG**  
Der Gemeinderat hat am 7.7.1986 für  
die Grundstücke Gb.Nr. 2271, 2415  
und 2418 die vereinfachte Plan-  
änderung nach § 13 BBAug beschlossen.  
Der Gemeinderat hat die Plan-  
änderung am 12.10.1986 nach § 10 BBAug  
als Satzung beschlossen.  
Das Regierungspräsidium Freiburg  
hat die Planänderung nach § 11  
BBAug mit Erlaubnis vom 10.11.1986  
Nr. 13/24/1021/59 genehmigt.  
Durch örtliche Bekanntmachung  
der Genehmigung nach § 12 BBAug  
ist die Planänderung am 27.11.1986  
rechtsverbindlich geworden.

Offenburg, den 27.11.1986  
Oberbürgermeister

